

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBL S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2132-1-I) – erlässt die Gemeinde Petersdorf folgende

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Petersdorf, der Gemeinde Petersdorf am –süd-östlichen Ortsrand im Bereich der Strasse Weiglberg.

Fassung vom 20.01.03 geändert 22.04.03

§ 1

Die süd-östlich von Petersdorf, im Bereich der Strasse Weiglberg gelegene Grundstücksteilfläche der Flur Nummer 460/8 Teilfläche wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereich der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, im Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzungen:

1. Nutzung: Die zulässige Grundflächenzahl beträgt $GRZ < 0,25$
2. Höhen: Der Erdgeschossfußboden der geplanten Gebäude darf max. 50 cm über dem höchsten Geländepunkt am Gebäude errichtet werden.
3. Entwässerung: Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück durch Sickerschächte zu versickern.

Die Bebauung innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3

Entlang der zur freien Landschaft nach Norden gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 4 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt.

Im östlichen Bereich wird eine Streuobstwiese von ca. 400 qm außerhalb der Umzäunung festgesetzt. Auf dieser Fläche sind Obstbäume als Halb- und Hochstämme zu bepflanzen.

Seite 2

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 18-18.12/13

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung

Petersdorf

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

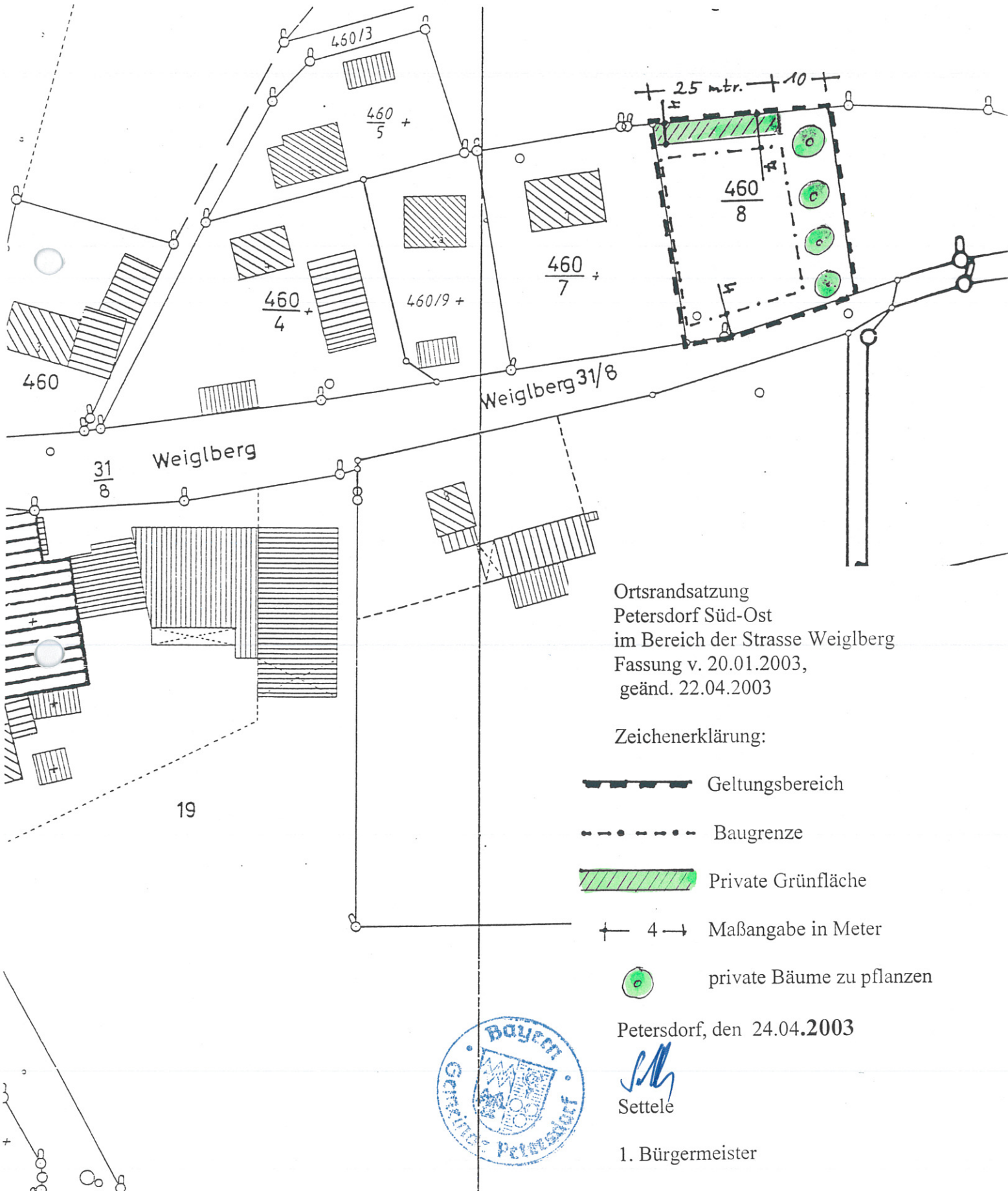
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Aichach, den 28.10.2002
Vermessungsamt Aichach

i. A.

Settele



Ortsrandsatzung
Petersdorf Süd-Ost
im Bereich der Strasse Weiglberg
Fassung v. 20.01.2003,
geänd. 22.04.2003

Zeichenerklärung:

— Geltungsbereich

- - - Baugrenze

Private Grünfläche

— 4 — Maßangabe in Meter

private Bäume zu pflanzen

Petersdorf, den 24.04.2003

Settele

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB vom 06.02.2003 bis 10.03.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Die Gemeinde Petersdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.04.2003 die Ortsrandsatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Ortsrandsatzung wurde am 25.04.2003 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Ortsrandsatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Ortsrandsatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Petersdorf

Petersdorf, den 26.04.2003


.....
Settele, 1. Bürgermeister

